

**Satzung über die Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Stadt Freudenberg**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2; 13 Abs. 1; 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Verstorbenenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am XX.XX.XX die nachstehende Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Freudenberg beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Freudenberg vom 07.10.2013, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Freudenberg vom 07.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2

§ 8 Die Anlage Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

Ziffer	Leistung	Gebühr
		in €
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	23,00
1.2	Genehmigung für die Beisetzung auswärtiger Personen	46,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	136,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	68,00
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes (20 Jahre)	
2.11	für Kinder bis 6 Jahre	697,00

2.12	für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene	1.275,00
2.13	anonymes Reihengrab	1.275,00
2.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten Nutzungsdauer 20 Jahre (Urnengräber 15 Jahre)	
2.21	für ein Einzelwahlgrab einfachtief	1.275,00
2.22	für ein Einzelwahlgrab doppeltief	1.624,00
2.23	für ein Doppelwahlgrab einfachtief	2.637,00
2.24	für ein Doppelwahlgrab doppeltief	3.335,00
2.25	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal einfachtief	1.275,00
2.26	für ein Einzelwahlgrab mit liegendem Grabmal doppeltief	1.624,00
2.27	für ein Urnenwahlgrab für 2 Urnen	802,00
2.28	für ein Urnenwahlgrab für 4 Urnen	1.325,00
2.29	für ein Natururnengrab	605,00
2.3	ein einmaliger Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für	
2.31	Grabstein- und Rabattenfundament	286,00
2.32	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Einzelgrab	245,00
2.33	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Doppelgrab	306,00
2.34	Grabmalfundament mit Sandsteineinfassung Urnengrab	160,00
2.35	Unterbau für liegende Urnengrabmale	95,00
2.4	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.41	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 2.2	
2.42	für eine davon abweichende Nutzungsperiode, entsprechend der bean-	

	tragten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll angerechnet.	
2.43	Gräber für eine/n Ehrenbürger/in oder eine/n Ehrenringträger/in sind gebührenfrei. Bei Bestattung des Ehegatten eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenringträger, in dessen Grabstätte oder in einer Grabstätte, in der der Ehrenbürger oder Ehrenringträger einmal bestattet wird, werden 50 % der Gebühren an einer Wahlgrabstätte erhoben.	
2.5	Aussegnungshalle	
2.51	Benutzung der Aussegnungshalle	280,00
2.52	Benutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene aus den Bestattungsbezirken Wessental	140,00
2.53	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühleinrichtungen je angef. Tag	75,00
2.6	sonstige Leistungen	
2.61	für einen Sargträger	120,00
2.62	Zuschlag zu Ziffer 2.61 an Samstagen	50%
	nach 17.00 Uhr	50%
2.63	Namensschild für Urnengrab	85,00
2.7	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3	
2.71	zu Ziffer 2.1; 2.2; 2.51; 2.52; 2.53 bei 2.2 wird der Zuschlag nur für den ersten Erwerb erhoben.	92,00
3.	Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung erheblich von dem gewöhnlichen Maß abweichen, können die Gebühren im Einzelfall angemessen erhöht bzw. verringert werden.	

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den _____

Ausgefertigt, Freudenberg, den _____

Roger Henning
Bürgermeister

Roger Henning
Bürgermeister